LANDES
FISCHEREI
VERBAND
BAYERN

LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

Postfach 810140
81901 München

25.09.25

Referat III Fischerei, Gewässer- und Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 26.09.2025 wie folgt Stellung. Es besteht grundsätzlich einvernehmen unter dem Vorbehalt, dass folgende Punkte berücksichtig werden.

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Art. 15a, Dauer der Befristung, (Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Regeldauer einer Erlaubnis oder Bewilligung für grundsätzliche mindestens 10 Jahre zu gewähren, lehnen wir ab. Negative Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen ändern sich im Zuge der Auswirkungen des Klimawandels schnell. Summationswirkungen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfasst wurden oder nicht existent waren, können zu schädlichen Gewässerveränderungen führen oder weitere Belange des Wohls der Allgemeinheit betreffen. Darüber hinaus können pauschal langfristig bewilligte Benutzungen die Erreichung der Ziele der WRRL gefährden oder konterkarieren. Wir fordern daher eine grundsätzliche

Konformitätsprüfung für befristete Erlaubnisse oder Bewilligung nach 5 Jahren Regeldauer.

Zu Art. 15b, Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung

Eine Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung für bis zu 5 Jahre lehnen wir ab. Sofern die Nebenbestimmungen 1. (rechtzeitige und vollumfängliche Antragstellung) und 2. (Keine negativen Betroffenheiten) erfüllt wurden, sollte eine Frist von max. 2 Jahren bis zur Neuerteilung, in Hinblick auf die im Gesamtkontext anvisierte Verfahrensbeschleunigung, als ausreichend befunden werden.

Über Entschädigungsansprüche entscheidet nicht nur die zuständige Wasserbehörde, sondern das Umweltschadensgesetz.

Zu Art. 18, Gemeingebrauch, (Zu § 25 Satz 1 und 3 WHG), Abs. 4

Die Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 20, Genehmigung von Anlagen, (Zu § 36 WHG), Abs. 3 und 6

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren zur Genehmigung von Anlagen an und in Gewässern. Die vorliegenden Änderungen umfassender Art zur Verkürzung von Genehmigungsverfahren sowie der Ausweitung der Anwendung von Genehmigungsfiktion stufen wir insbesondere mit Blick auf das derzeitige und v.a. zukünftige Ausmaß an thermischer Belastung von Gewässern als kritisch ein. In Hinblick auf eine flächendeckende Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren für Wasser-Wasser-Wärmepumpen fordern wir zwingend eine zügige Implementation von Vorsorge- und Schutzregelungen hinsichtlich der thermischen Belastung von Gewässern. Der LFV Bayern hält eine Ausschlussregelung für thermisch sensible Ökosysteme sowie die Einschränkungen der thermischen Belastung während der jahreszeitlich bedingten Temperaturmaxima für unumgänglich, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern. Eine verpflichtende Einbindung und Beteiligung der für Gewässerökosysteme und insb. Fische zuständigen Fachstellen in Bayern (Fachberatung für Fischerei, Naturschutzverbände) ist

in Hinblick auf die Komplexität an zu erwartenden Auswirkungen ab einem Schwellenwert (bspw. Temperaturdifferenz von + 3 Grad Celsius) notwendig.

Zu Art. 30a Rechtsnachfolge (Zu § 8 Abs. 4 WHG)

Die in Satz 2 geregelte Ausnahme der Anzeigepflicht - für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken lehnen wir in der vorliegenden Form konsequent ab (Begründung siehe Art. 20). Die im Hinblick auf die im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu erwartende Steigerung des Nutzungsinteresses in den o.g. Sektoren ist auf lange Sicht unkalkulierbar. Für die Erreichung und Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach §47 WHG halten wir eine Anzeigepflicht für unabdingbar. Denkbar ist die Einführung einer Untergrenze, ab der ein Nutzungsgrad/eine Ausbaumenge für nicht anzeigepflichtig befunden werden kann. Dahingegen halten wir die Einführung einer Maximalgrenze, ab welcher die Entnahme von Grundwasser im Zuge einer kommerziellen Nutzung genehmigungspflichtig ist, in Hinblick auf die Ziele nach §47 WHG für unumgänglich.

Zu Art. 31, Abs. 2, Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

Grundsätzlich ist ein Vorrang für Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber weiteren (insb. ökonomischen) Nutzungsinteressen wie Wasserkraft, Bewässerungen, etc. zu begrüßen. Dieser neu gefasste Vorrang darf jedoch nicht über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2 gefassten Ziele zum Schutz und Selbsterhalt der Integrität und Resilienz von Gewässerökosystemen hinaus gelten, da diese als Grundvoraussetzungen die Ziele von § 6 Abs. 1 Nr. 4 erst ermöglichen. Von einer Ausnahme zu benennen sind hierbei insb. auch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen zur Erreichung und Sicherung der Ziele der WRRL mit insb. § 33 WHG.

Zu Art. 34a, Nutzung von Niederschlagswasser, (zu § 55 Abs. 2 WHG)

Grundsätzlich ist eine nachhaltige Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zu begrüßen. Sofern eine intensive Nutzung großer Mengen an Niederschlagswasser stattfindet, kann diese in ein Spannungsfeld zwischen Grundwasserneubildung oder der Sicherstellung von Mindestabflüssen in Fließgewässern eintreten. Aus diesem Grund fordern wir eine generelle Anzeigepflicht für kommerziell genutztes Niederschlagswasser. Die Nutzung für private Zwecke sowie die Nutzung bis zu einer unbedenklichen jährlichen Menge X an Niederschlagswasser pro Fläche sollten davon ausgenommen sein. Gleichermaßen ist es sinnvoll eine Genehmigungspflicht für weit darüberhinausgehende Nutzungen von Niederschlagswasser einzuführen, insbesondere in wassersensiblen Bereichen und im Zuge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Zu Art. 39 (3), Sonderbaulast

Grundstückseigentümer werden entschädigt, ebenso sind Fischereirechte als eigentumsgleiche Rechte zu entschädigen.

Zu Art. 43, Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Einbindung von Fischerei und Naturschutz bereits in den frühen Planungsprozess zur Erarbeitung natur- und fischverträglicher Lösungen.

Zu Art. 46 Gemeinsame Durchführung mit ÜSG-Festsetzung

Großräumige oder gekoppelte Planungen könnten zugleich auf Synergieeffekte mit Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Natura2000-Managementplanung auf Ebene von Flusswasserkörpern geprüft werden, um den Hochwasserschutz mit ökologischen Verbesserung des Gewässers zu verknüpfen.

Zu Art. 47

Zur ökologischen Optimierung ist ein lokaler Fachdialog im Rahmen eines Scoping-Termins mit lokalen Stakeholdern in den Abstimmungsprozess zu integrieren.

Zu Art. Art. 53 Digitales bayernweites Wasserbuch (Zu § 87 WHG)

Die Digitalisierung von behördlichen Prozessen ist grundsätzlich zu befürworten und bietet die Möglichkeit einer transparenten Beteiligung. Die Initiierung eines bayernweiten digitalen Wasserbuchs ist sehr zu begrüßen

(Art. 53). Somit sind auch Summationswirkungen unterschiedlicher wasserrechtlicher Belange (Art. 53 Abs. 3) transparent und zentralisiert. Die Regelung über die Form des Wasserbuchs soll seitens des Staatsministeriums erfolgen. Eine Prüfung sowie die Koordination sollten ebenfalls durch das Staatsministerium erfolgen. Der Landesfischereiverband fordert im Zuge dessen eine Art „Controlling“ und statische Auswertung des „digitalen Wasserbuchs“. Im Zuge stetiger Wasserknappheit können bspw. wasserrechtliche Belange ganzheitlich betrachtet und priorisiert werden. Eine öffentliche Auslegung des Digitalen Wasserbuchs bspw. im Geoportal „Bayernatlas“ oder „Umweltatlas“ wäre im Sinne des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes umzusetzen.

Zu Anlage 2 (zu 59) Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Den Anpassungsrhythmen ist zuzustimmen.

Zu Art. 60 Abs. 1 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

Im Artikel 60 werden Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße von >50 Einwohners aus der Verpflichtung zur Funktionskontrolle genommen. Dies wird seitens des LFV Bayern nicht unterstützt. Gerade punktuelle diffuse Einleitung können die Gewässersystem stark belasten. Dies bestätigten auf die Monitoring Ergebnisse der EG- WRRL. Eine überlastete oder ggf. nicht funktionsfähige Kleinanlage kann den Wasserchemismus beeinflussen und ggf. Folgewirkung wie Sauerstoffzehrung, toxische Stoffumwandlungen sowie biologische Reaktion wie Fischsterben begünstigen.

Zu Art. 63 Abs. 2, Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Eine Betrachtung von Großprojekten auf Regierungsebene lässt ganzheitliche Abschätzungen und übergeordnete Auswirkungen auf größere Einzugsgebiete zu. Die geplante Neuordnung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten stärkt die Rolle der Regierungen bei großen Wasserkraftanlagen und verlagert zentrale Aufgaben der Bewirtschaftungsplanung an das Staatsministerium. Gleichzeitig bleibt die Mitwirkung des Landesamtes für Umwelt (LfU) und der Wasserwirtschaftsämter bestehen, wobei diese die Belange der

Wasserwirtschaft auch in fachfremden Verfahren vertreten. Durch die Einbindung der Landwirtschafts- und Forstbehörden bei Bewirtschaftungsplänen besteht die Gefahr, dass ökologische Belange gegenüber agrarischen Interessen ins Hintertreffen geraten. Die Zuständigkeit der Regierungen für große Wasserkraftanlagen bedeutet eine zentralisierte Entscheidungsstruktur, die lokale naturschutzfachliche Besonderheiten schwächen könnte. Wasserwirtschaftsämter sind in erster Linie auf technische und wasserwirtschaftliche Aspekte fokussiert, nicht auf den ökologischen Schutz – ein klarer Interessenkonflikt mit Naturschutzzielen ist möglich. Bei allen Entscheidungen nach Art. 63 muss die frühzeitige und verbindliche Einbeziehung der Naturschutzfachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörden) sichergestellt werden. Ökologische Belange dürfen nicht durch wirtschaftliche oder landwirtschaftliche Interessen verdrängt werden.

Zu Art. 69 Verfahrensbestimmungen (Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

Der Art.69 inkludiert den Verzicht einer Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 (1) BayVwVfg und wird seitens des LFV abgelehnt. Nur durch den fachlichen direkten Austausch der Beteiligten können die fachlichen Einwendungen direkt erörtert werden und so bestmöglich in den behördlichen Abwägungsprozess einfließen. Die Während Corona aus Pandemiegründen und mangels digitaler Kommunikationstechnik durchgeführten schriftlichen Konsultationen i.S.v. Art. 27c (1) 1. ermöglichen keinerlei direkten Austausch zwischen den Verfahrensteilnehmern und unterbinden die für einen Rechtsstaat essenzielle demokratische Diskussion.
Die Stärkung von Projektmanagern nach Art. 69 Abs. 3 zum koordinieren und leiten unterschiedlicher Verfahrensschritte ist grundsätzlich zu begrüßen

Zu Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion, Abs. 1 Satz 7

Durch die Anpassung des Art. 70 BayWG Abs. 1 Satz 7 werden zahlreiche Vorhaben im Rahmen einer beschränkten Erlaubnis stark vereinfacht. Die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Vorhaben und naturschutzfachlicher oder gewässerökologische Belange wird reduziert. Durch die Einbindung bspw. von Wasserentnahmen aus Gewässern I & II Ordnung in Zuge des Brandschutzes, findet keine Beurteilung seitens der Naturschutzverbände oder anderer Behörden bspw. Fachberatung für Fischerei statt. Das BayWG Art. 70 Abs. 1 Satz 2 regelt für die wasserrechtliche

Erlaubnis ausschließlich des Einvernehmens mit den zuständiges Wasserwirtschaftsämtern, der Kreisverwaltung sowie Träger der Abwasserentsorgung. Auch die Vorhaben zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässer sowie das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der Zulassungsfiktion. Diese Anpassung lehnt der Landesfischereiverband vollumfänglich ab (Ausführung bereits in der Erwiderung zum Art. 20 erläutert). Das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser, Wasserentnahmen zur Thermischen Nutzung sowie des Brandschutzes sind im wasserrechtlichen Verfahren und Beteiligung der breiten Öffentlichkeit zu eruieren.

Zu Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Grundsätzlich ist die zweckgebundene Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (Art. 78) zu begrüßen. Die Intention der Umsetzung wird durch zahlreiche Ausnahmeregelungen geschmälert. Freibeträge für Entgeltpflichtige belaufen sich auf einen Verbrauch von 5.000m³. Zudem ist bspw. die Ausnahme zu Produktion Erneuerbarer Energien nicht nachvollziehbar. So profitieren zahlreiche Weltwirtschaftsunternehmen von der energetischen Nutzung durch Wasserentnahmen. Das Schutzgut Wasser dient zum Zwecke der energetischen Versorgung, wird jedoch durch Dritte veräußert, eine Verstaatlichung von entsprechenden Kraftwerken wurde in der Vergangenheit nicht forciert. Andere gewerbliche Wassernutzung bspw. Getränkeindustrie erhalten keine Freistellung- Ggf. wären entsprechende differenziertere Freibeträge sinnvoller als pauschalisierte Freistellungen vom Wasserentnahmegelt.

Eine Freistellung zur Produktion von Lebensmittelressourcen ist nachvollziehbar und sichert beispielsweise den Bestand der bayerischen Aquakultur und Teichwirtschaft. Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sollten nur dann von einer Bepreisung ausgenommen werden, wenn sie unmittelbar der Erzeugung von Lebensmitteln dienen, die für die Grundversorgung der Bevölkerung essenziell sind. Dazu zählen Produkte, bei denen die Bewässerung direkt der Lebensmittelproduktion zugutekommt, wie etwa Speisekartoffeln, Backweizen, Gemüse oder Fisch. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vor allem als Futtermittel in der Fleisch- und Milchproduktion verwendet werden, sowie für Energiepflanzen, ist hingegen eine Entnahmegebühr grundsätzlich vorzusehen. Auch die Bepreisung von Wassernutzungen zur Erzeugung von Energiepflanzen soll

verdeutlichen, dass erneuerbare Energien nicht automatisch nachhaltig und umweltverträglich sind und dass ein insgesamt geringerer Energieverbrauch notwendig ist.

Art. 86, Abs.1-3 Abgabe für Niederschlagswasser (Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

Die Abgabefreiheit gemäß Art. 86 für Niederschlagseinleitungen bleibt kritisch zu betrachten. Generell ist im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie eine Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche zur Zielsetzung definiert. Eine Abgabefreiheit aus Niederschlag um Mischwasser wirkt dem Wasserrückhalt gänzlich entgegen. Zudem können Mischwasserentlastungen auf den Wasserchemismus stark negativ beeinträchtigen. Eine ökologische Wirksamkeitsprüfung ist in vielen Fällen äußerst relevant. Im Zuge des klimatisch bedingten erhöhten Wasserbedarf, sind zentrale Wasserspeicher von Niederschlagswasser zu forcieren.

Art. 87, Abs.1-3 Abgabe für Kleinleiter (Zu § 8 AbwAG)

Eine Anpassung des Art. 87 ist im Zuge der Überarbeitung des BayWG anzustreben. Die Abgabefreiheit von Kleineinleitung unter der Voraussetzung einer Abwasserbehandlung und Entsorgung gemäß Klärschlammverordnung muss angepasst werden. Eine Abgabefreiheit sollte zusätzlich unter der Garantie einer Funktionsfähigen wirksamen Aufbereitungsanlage gekoppelt werden. Oft besteht die Gefahr von diffusen Stoffquellen, deren Herkunft nicht eindeutig zuweisbar ist. Durch die Kontrolle und Nachweispflicht der Funktionsfähigkeit, könnten diverse Probleme, die bereits durch die Bewirtschaftungspläne der EG- WRRL bekannt sind, vermindert werden.

Art. 93 Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

Im Art. 93 ist die Abwasserabgabe genauer definiert. Vor allem die zweckgebundenen Verwendungsmöglichkeiten mit dem Schwerpunkt „Sanierung der Gewässer“ (1) 1. ist hervorzuheben. Diese stellt die Möglichkeit bspw. Mittel zur Revitalisierung und Renaturierung bereit zu stellen. Projekte zur Stärkung des Wasserrückhalts und zur begünstigen des Landschaftswasserhaushalts sind durch die Mittel der Abwasserabgabe zu fördern.

LANDES
FISCHEREI
VERBAND
BAYERN

<u>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes</u>

Art. 1 Beschränkung der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden (zu § 2 WVG)

Der Art. 1 (1) erweitert die Kompetenzen der Wasser – und Bodenverbände. Neben Oberflächengewässer kann auch auf die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zurückgegriffen werden. Die Begrifflichkeit der „gewässerschonenden“ Entnahme ist rechtlich als auch fachlich nicht näher ausgeführt. Es besteht die Gefahr von Konflikten zwischen den Nutzungen von Wasser- und Bodenverbänden, Zielen des Naturschutzes, der Fischerei oder der Zielerreichung EG- WRRL.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lena Meier
M.Sc.
Referat III (Referat Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim